Mitglieder-Info

19.01.2021

Halberstädter Str. 40a 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6116010 Telefax: 0391 6116011 E-Mail: lsa@qdp.de

www.gdp.de/SachsenAnhalt

Kinderkrankengeld 2021 – auch für unsere Beamtinnen und Beamten!

Die Bundesregierung hat die Nöte der Eltern erkannt und hat aus diesem Grund für das Jahr 2021 für gesetzlich Versicherte den Leistungsrahmen des Kinderkrankengeldes ausgeweitet.

Die GdP Sachsen-Anhalt begrüßt diese dringend erforderliche Planbarkeit der Kinderbetreuung für die Tarifbeschäftigten in Pandemiezeiten. Gleichzeitig fordern wir aber eine Übernahme der neuen Regelungen auch für die Beamtinnen und Beamte, die bei der Kinderbetreuung mit denselben Problemen wie die gesetzlich versicherten Arbeitnehmer konfrontiert sind.

Neu ist, dass der Anspruch auch in den Fällen besteht, in denen das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut wird, weil die Schule oder die Einrichtung zur Kinderbetreuung pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt beziehungsweise der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten.

Verlängerung der Anspruchsdauer auf Kinderkrankengeld 2021

Gesetzlich Versicherte haben unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 SGB V einen Anspruch auf Zahlung von Kinderkrankengeld. Das Bundeskabinett hat am 12.01.2021 beschlossen, den Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Kalenderjahr 2021 je Elternteil und für jedes betreuungsbedürftige Kind längstens auf 20 Arbeitstage (ursprünglich 10) und für Alleinerziehende längstens auf 40 Arbeitstage (ursprünglich 20) zu verlängern. Der Anspruch ist pro Versichertem jedoch begrenzt auf maximal 45 Arbeitstage pro Kalenderjahr, für Alleinerziehende auf maximal 90 Arbeitstage.

Inkrafttreten der Regelung

Am 18.01.2021 wurde das Gesetz im Rahmen einer Sondersitzung im Bundesrat beraten und tritt rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft. Die Regelung gilt bis zum



Jahresende 2021 fort. Betroffene tarifgebundene Eltern können somit auch rückwirkend bis zum 05.01.2021 nachträglich ihren Anspruch auf Kinderkrankengeld über die Krankenkassen geltend machen.

Bundesfamilienministerin Franziska Giffey begrüßte die schnelle Einigung:

"... Viele Eltern und vor allem alleinerziehende Mütter und Väter leisten gerade in der Pandemie unglaublich viel. Wir haben im vergangenen Jahr allerdings erlebt: Homeoffice, Homeschooling und die Betreuung kleiner Kinder - das alles geht nicht zusammen. Deshalb brauchen Eltern, die jetzt in dieser besonders schwierigen Phase ihre Kinder zu Hause betreuen und daher nicht arbeiten können, eine passgenaue Entlastung.

Und der Anspruch gilt auch dann, wenn Behörden den Eltern empfohlen haben, ihre Kinder pandemiebedingt lieber zu Hause zu betreuen. Eltern können sich in diesen Fällen die Bescheinigung für die Krankenkasse statt wie üblich vom Kinderarzt von der Kita oder Schule ausstellen lassen. Und selbst wenn die Eltern grundsätzlich im Homeoffice arbeiten könnten, besteht der Anspruch auf Kinderkrankentage. Diese Neuregelung ist flächendeckend und unbürokratisch. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 5. Januar für Kinder bis zum 12. Lebensjahr und bei Kindern, die eine Behinderung haben, auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Diese Leistung hilft vielen Familien jetzt direkt und wird einen entscheidenden Beitrag zur Kontaktreduzierung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bewirken. Noch in dieser Woche wird die Befassung im Deutschen Bundestag erfolgen."

Die GdP Sachsen-Anhalt fordert eine zügige und inhaltsgleiche Übernahme auch für Beamtinnen und Beamte des Landes

Die neuen Regelungen stellen ein positives Signal dar und machen deutlich, dass wir unsere Kolleginnen und Kollegen bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützen müssen.

Die Regelungen des SGB V müssen allerdings zwingend auch zeitnah auf Beamtinnen und Beamte des Landes erstreckt werden, die vor genau den gleichen Problemen stehen. Es kann keine Lösung sein, Beamtinnen und Beamte schlechter zu stellen und diese aufzufordern, Kinderbetreuung und Homeoffice zu 100 Prozent zu erbringen.

Die GdP Sachsen-Anhalt ersucht das federführende Ressort darum, bis zu einer finalen gesetzlichen Umsetzung eine Vorgriffs-Regelung zu schaffen, damit unsere betroffenen Kolleginnen und Kollegen bereits jetzt entsprechende Sonderurlaubsanträge stellen können

Der Landesvorstand